



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o/s., den 7. September. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Dem Wahlkreise bringe ich nach § 29 des Reglements vom 1. Juli c. zur Kenntniß, daß am 31. August c. mit überwiegender Stimmen-Mehrheit der Majorathsherr Graf Eduard von Oppersdorff auf Schloß Ober-Glogau für die erste Legislatur-Periode des Norddeutschen Reichstages zum Abgeordneten gewählt worden ist.
Neustadt O.S., den 4. September 1867. Der Wahl-Commissarius. gez. Berlin.

Nr. 95. Betr. die Anfertigung und Einreichung der Gewerbesteuer-Risten pro 1868.

Die ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises werden veranlaßt, die Speziallisten der steuerpflichtigen und steuerfreien Gewerbetreibenden ihrer Gemeinden für das Jahr 1868 bis zum 1. Oktober d. J. einfach nebst den für die Schänker und Hausirer vorgeschriebenen, von den Polizei-Verwaltungen bestätigten Attesten, so wie den durch die Kreisblatt-Berordnung vom 31. Dezember 1851 im Stück 2 pro 1852 für die Hausirer und deren etwaige Begleiter resp. Gehülften vorgeschriebenen Signalements, anher einzureichen.

Ueber die Anfertigung der vorbezeichneten Risten verweise ich im Allgemeinen auf die Kreisblatt-Berfügungen vom 21. August 1844 (im Stück 34) und 29. August 1860 (im Stück 35), so wie auf den § 23 der Berordnung vom 9. Februar 1849 (Gesetzsammlung pro 1849 Seite 93) wonach den neuzutretenden Handwerkern der Beginn des selbstständigen Gewerbebetriebes nur in dem Falle gestattet ist, wenn dieselben entweder nach vorgängigem Nachweise ihrer Befähigung bei einer Innung aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungs-Kommission ihres Handwerks besonders dargethan und hierüber das Meister-Zeugniß erhalten haben. Handwerker also, mit Ausnahme derjenigen, die vor Publikation des Gesetzes vom 9. Februar 1849 das Gewerbe bereits selbstständig, d. h. als Meister betrieben haben, welche sich über ihre Befähigung zum Gewerbebetriebe nicht schriftlich ausweisen können, dürfen in die Roste nicht aufgenommen und zum selbstständigen Gewerbebetriebe nicht verstattet werden.

Bei den Hausirern (Klasse E.) sind die Handelsgegenstände speciell anzugeben, da die allgemeine Bezeichnung Viktualien und Schnittwaaren unzulässig ist, weil nicht alle hierzu gehörenden Handelsartikel (insbesondere nicht baumwollene Waaren) zum Hausirhandel verstattet sind. Auch haben die Ortsbehörden die Aufforderung in ihren Gemeinden zur rechtzeitigen Anmeldung der Hausirgewerbe bald ergehen zu lassen, damit diejenigen, welche im Jahre 1868 ein Hausirgewerbe betreiben wollen, in die Roste aufgenommen werden können, um daß einerseits die Gewerbetreibenden schon zum 1. Januar 1868 in den Besitz der Gewerbescheine gelangen und andererseits die vielen Schreibereien, welche durch die Nachmeldungen entstehen, vermieden werden. Bei sämtlichen Gewerbetreibenden darf die Angabe über den Umfang des Gewerbebetriebes, die Zahl der Gehülften und Lehrlinge, so wie der Klassensteuerbetrag mit der Rollen-Nummer nicht fehlen; auch sind die Gewerbetreibenden aller Steuerklassen in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen.

Neustadt, den 3. September 1867.

Der Königliche Landrath.

Zu ermitteln ist: Der 49 Jahre alte Schornsteinfegergeselle Stephan Franz Niedel aus Deutsch-Rasselwitz, welcher unter Polizei-Aufsicht gestellt werden soll.

Neustadt, den 1. September 1867.

Der Königliche Landrath.